

Umgang mit Intim- und Privatsphäre

Was verstehen wir unter Privat- und Intimsphäre?

Unter **Privatsphäre** wird ein Bereich verstanden, in dem sich die Persönlichkeit frei und selbstbestimmt entfalten kann und der vor Zugang durch andere Personen geschützt ist.

Um **Intimsphäre** geht es, wenn dieser private Bereich noch enger gefasst wird. In der Regel wird als Intimsphäre der höchstpersönliche Bereich des Menschen gesehen, also alles, was mit der Sphäre des Körpers zu tun hat.

Die beiden Begriffe hängen eng miteinander zusammen und überschneiden sich auch bei einigen Themenbereichen.

Grundsätze in der Stiftung Jupident

Die Stiftung Jupident sieht die Wahrung von Privat- und Intimsphäre als grundlegendes Recht der Kinder und Jugendlichen an und verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

1. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Privatsphäre!

Bei Kindern und Jugendlichen, die in **Wohngruppen** leben, sieht sich die Stiftung Jupident auch verantwortlich dafür, dass diese zeitlich und räumlich, Möglichkeiten vorfinden, sich in einen persönlichen Bereich zurückziehen zu können und nicht ständig „öffentlich“ sein zu müssen. Für Kinder und Jugendliche, die in **Tagesstrukturen** oder **Schulen** betreut werden, ist dieses Recht nur sehr eingeschränkt relevant, da sich diese nur eine bestimmte Zeit des Tages im „(halb)öffentlichen“ Raum der Betreuung befinden und das Recht auf Privatsphäre sich mehr auf den familiären Bereich bezieht.

2. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist grundsätzlich und immer mit hohem Respekt zu behandeln sowie vor jeglicher Verletzung zu schützen!

D.h. die professionellen Erwachsenen sowie die anderen Klient:innen haben (unabhängig vom Setting) in der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen an sich nichts verloren. Fälle, in denen Betreuungspersonen legitimiert dieser Grenze überschreiten, sind **Ausnahmesituationen**, die folgende Kriterien erfüllen müssen:

- Die Notwendigkeit der Grenzüberschreitung muss medizinisch, pflegerisch pädagogisch oder sicherheitstechnisch **begründet sein**.
- Die Grenzüberschreitung muss das **gelingendste Mittel** zur Erreichung eines gerechtfertigten Zieles sein und sollte, wenn möglich nur mit ausdrücklicher **Zustimmung** der Klient:innen geschehen.
- Die notwendige und angemessene Grenzüberschreitung muss in respektvoller Weise **so schonend und zurückhaltend wie möglich**, um die Klient:innen nicht zu beschämen.
- Die Notwendigkeit und Angemessenheit darf **nicht willkürlich** durch eine Einzelperson entschieden werden, sondern muss mit dem Team und der Leitung abgestimmt, im Idealfall auch dokumentiert sein. Im Fall einer ungeplanten oder unabsichtlichen Grenzüberschreitung muss diese **Transparenz** im Nachhinein hergestellt werden, indem diese gemeldet und dokumentiert wird (das heißt nicht automatisch, dass die pädagogische Fachkraft etwas falsch gemacht haben muss, sondern nur, dass eine Grenze überschritten wurde und dies im Nachhinein reflektiert sowie evtl. überprüft wird).

- Die Grenzüberschreitung muss sich **im Rahmen der bestehenden Gesetze** (Heimaufenthaltsgesetz, Strafrecht, Persönlichkeitsrechte) bewegen.

Im Folgenden sollen einzelne Themenbereiche konkreter beschrieben werden, in denen es um Privat- und/oder Intimsphäre geht. Die beschriebenen Haltungen und Handlungsleitlinien werden mit Beispielen aus der Praxis illustriert.¹

Nähe und Distanz zwischen professionellen Erwachsenen und Klient:innen

Wenn man im stationären Kontext mit „bedürftigen“ Jugendlichen, vor allem aber Kindern arbeitet, kann es unweigerlich immer wieder zu Situationen von körperlicher Nähe und Berührungen kommen, die einen unterschiedlichen Grad an Intimität aufweisen können. Das geht von der Begrüßung durch einen Händedruck über die Hand auf den Schultern bis zur Umarmung und (bei kleineren Kindern) aufheben, aufs Knie setzen, kuscheln, massieren, rangeln oder spielerisch „kämpfen“...

Gerade, weil es in der vergangenen Heim- und Fremdunterbringungs-Geschichte auch zu massiven unzulässigen Grenzüberschreitungen zwischen Pädagog:innen und Klient:innen gekommen ist, geht die Tendenz in den westlichen Gesellschaften immer mehr in Richtung Zurückhaltung und Distanz der Professionellen gegenüber den minderjährigen Klient:innen. So gibt es z.B. in der Schweiz Kantone, die Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen aus Gründen des Kinderschutzes jeglichen körperlichen

Kontakt gegenüber den betreuten Kindern untersagt haben.

Wir sehen diese Tendenz sehr kritisch, weil dies den natürlichen Bedürfnissen der meisten Kinder (und auch mancher Jugendlichen) nicht gerecht wird und dem Aufbau stabiler, haltgebender Beziehungen zwischen Fachpersonen und Klient:innen nicht förderlich ist.

Im Idealfall werden diese kindlichen Bedürfnisse nach Nähe von den Eltern, von Geschwistern und evtl. gleichaltrigen Freund:innen abgedeckt. Bei Kindern im stationären Kontext kann es aber sein, dass dies bis zu einem gewissen Grad von den professionellen Bezugspersonen geleistet werden muss.

Als Kriterien für ein positives Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Professionellen und Klient:innen sehen wir:

- Berührungen finden **nicht gegen den ausdrücklichen Willen** eines Kindes/Jugendlichen oder der Betreuungsperson statt. Die Betreuungsperson trägt dabei die Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Grenze, auch wenn die Grenzüberschreitung vom Kind/Jugendlichen ausgehen sollte.
- Sie sollen sich an den **Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen** orientieren und nicht an einem etwaigen Nähebedürfnis der Betreuungsperson.
- Sie sind **der Situation „angemessen“** und erzeugen für die anwesenden Personen keine unangenehme Atmosphäre.
- Die Berührung hat weder für die Kinder/Jugendlichen noch für die pädagogische Fachkraft, noch für die anderen anwesenden Personen eine **sexuelle Komponente**. Für kleine Kinder völlig harmlose

¹ Die Beispiele haben alle einen realen Hintergrund. Um die Anonymität und die klare, plakative Aussage zu bewahren, wurden einzelne Details der Geschichten geändert.

Berührungen (z.B. aufs Knie setzen) können spätestens ab dem Pubertätsalter noch einmal einen ganz anderen Charakter bekommen, deshalb werden die Betreuungspersonen sich mit zunehmendem Alter der Klient:innen auch eher zurückhalten und ihre Grenzen gut wahren.

- Das **Festhalten** von Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen ist nur unter ganz bestimmten Kriterien als Nothilfe und Schutzmaßnahme erlaubt (siehe Richtlinie: Festhalten von Kindern und Jugendlichen durch eine Betreuungsperson).

Bei Unklarheiten darüber, ob ein bestimmter Körperkontakt zwischen pädagogischen Fachkräften und Klient:innen angemessen ist oder nicht, muss dies **im Team** offen und transparent besprochen werden. Auch wenn nicht alle, sondern nur Einzelne das Empfinden haben, dass etwas unangemessen oder atmosphärisch unpassend ist, kann dies ein wichtiger Hinweis darauf sein, dass mehr Zurückhaltung und Distanz angebracht wären.

Insbesondere mit **neuen Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen und Zivildienern** muss dieses Thema zu Beginn ihrer Arbeit besprochen werden. Da diese von Kindern und Jugendlichen gelegentlich stark „in Beschlag“ genommen werden, ist die Wahrung einer angemessenen Distanz sinnvoll. Wenn Leute, die bei uns arbeiten, selbst noch Jugendliche sind, muss klar sein, dass eine intimere Annäherung an Klient:innen auch bei geringem Altersunterschied nicht zulässig und mitunter sogar strafbar wäre.

Praxisbeispiel 1:

Die jugendlichen Schülerinnen und Schüler stehen im Werkunterricht eng beieinander. Der Lehrer, der zu einer bestimmten Maschine möchte, ruft „Darf ich da mal

durch?“ und „bahnt“ sich den Weg durch die Menge, indem er einzelne an der Schulter angedeutet zur Seite schiebt. In der Pause kommt eine 16jährige (mit schwerem Traumahintergrund) zum Lehrer und bittet um ein Gespräch. Sie erklärt ihm, dass er sie vorher an der Seite angefasst habe. Ihr sei klar, dass das keine Absicht war, er soll aber wissen, dass sie es generell nicht möchte, von anderen berührt zu werden. Der Lehrer bedankt sich bei dem Mädchen, dass sie ihm das so direkt und klar rückmeldet, entschuldigt sich und verspricht, in Zukunft immer darauf zu achten. Seinen Lehrerkolleg:innen erzählt er, dass ihn die Offenheit und Klarheit dieser Aussage zuerst betroffen gemacht, ihn dann aber sehr gefreut habe, dass das Mädchen ihm das persönlich gesagt hat.

Praxisbeispiel 2:

Eine Pädagogin gibt den Kindern/Jugendlichen beim Schlafengehen einen Gute-Nacht-Kuss auf die Stirn. Einigen Kolleg:innen kommt das eigenartig vor und sie sprechen das Thema mit der betroffenen Pädagogin und den Kindern/Jugendlichen an. Ein paar der Kinder/Jugendlichen melden zurück, dass sie das eigentlich gar nicht möchten, der Betreuungsperson gegenüber aber nicht nein sagen wollten. Gemeinsam wird vereinbart, dass die Betreuerin dieses „Ritual“ nur bei jenen Kindern/Jugendlichen machen wird, die das von sich aus einfordern.

[Anm.: Dieses Beispiel hat in der Arbeitsgruppe für Diskussionen und z.T. auch für Verwunderung gesorgt. Von den meisten Teams haben wir die Rückmeldung erhalten, dass dieses Verhalten der Pädagogin bei ihnen nicht vorstellbar wäre, selbst wenn Kinder das einfordern würden. Vor allem Teams mit jüngeren Kinder sahen das noch einmal differenzierter]

Private Kontakte zwischen Klient:innen und professionellen Erwachsenen

Natürlich kann es sein, dass die Klient:innen Interesse am Privatleben der pädagogischen Fachkräfte zeigen. Es ist auch zulässig, Kinder und Jugendliche wohldosiert z.B. darüber Auskunft zu geben, wo man herkommt, ob man verheiratet ist, wie alt die Kinder sind, wohin man in den Urlaub geht, dass man am Wochenende Schifahren war etc..

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass es zu keiner weiteren Vermischung der Privatsphäre der Fachpersonen und jener der von ihnen betreuten Klient:innen kommt, da dies zu Komplikationen und Grenzüberschreitungen führen kann, die in den meisten Fällen vorher nicht abwägbar sind. Ungewünschte Auswirkungen auf die Erwartungen der Klient:innen, auf die Gruppendynamik sowie auf die Psychohygiene der Betreuungsperson können bei mangelnder professioneller Abgrenzung sehr rasch entstehen.

Wir empfehlen den Mitarbeiter:innen, keine privaten Telefonnummern an die Kinder und Jugendlichen weiterzugeben, sich nicht über private Profile in Internetplattformen wie Facebook, WhatsApp, Instagram, TikTok, Snapchat etc. zu „befreunden“ und auch sonst außerhalb des Arbeitskontextes keine privaten Kontakte zu pflegen. Die Verantwortung dafür liegt grundsätzlich bei den Mitarbeiter:innen selbst. Wird aber von der Leitung festgestellt, dass es aufgrund solcher Kontakte zu Komplikationen und Grenzüberschreitungen kommt, können diese auch untersagt werden oder im Extremfall sogar dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auf keinen Fall gibt es private Kontakte zwischen Klient:innen und pädagogischen Fachkräften, von denen niemand weiß! Kommt es zufällig (im kleinen Vorarlberg durchaus nicht unwahrscheinlich) oder aus nachvollziehbaren Gründen zu solchen Kontakten, so sind diese gegenüber dem Team und der Leitung transparent zu machen.

Insbesondere bei langjährigen stationären Betreuungen kann es sein, dass ehemalige Klient:innen (z.T. auch noch als Erwachsene) den Kontakt zu ihren Betreuungspersonen suchen. Solche Kontakte sollen nach Möglichkeit im Arbeitskontext erfolgen. Arbeiten die Mitarbeiter:innen selbst nicht mehr in der Stiftung Jupident, so empfehlen wir äußerste Vorsicht. Eine etwaige intime Beziehung zwischen Professionellen und ehemaligen Klient:innen ist ethisch sowie rechtlich zu hinterfragen, wenn nicht eine mehrjährige Zeitspanne zwischen Betreuung und dem späteren Kontakt liegt.

Praxisbeispiel 3:

Eine junge Pädagogin wohnt ganz in der Nähe der Wohngruppe, was alle Kinder auch wissen. Mit zwei jugendlichen Mädchen aus der Wohngruppe, die sich stark an der Frau orientieren, geht diese einmal während des Dienstes in ihre Wohnung, um etwas zu holen und um die Neugier der beiden auf ihr Privatleben zu befriedigen. Wenig später verlässt die Pädagogin die Firma aus persönlichen Gründen. Kurz vor der Verabschiedung fragen die beiden Mädchen, ob sie ihr schreiben dürfen und ob weiterhin Kontakt möglich sei. Die Pädagogin bespricht das noch mit der Bereichsleitung, die ihr davon abrät, Versprechungen zu machen, die sie dann nicht halten kann, und auf die hohe Bindungs- und Beziehungsunsicherheit der beiden Mädchen hinweist. Die Frau wird weiter von den Mädchen bedrängt und sie vereinbart schließlich mit ihnen, dass sie ihr selbstverständlich schreiben dürfen und

dass man sich ca. einmal monatlich treffen könne. Sehr bald beginnen die Mädchen diese Treffen einzufordern und ihr in verzweifelten Briefen mitzuteilen, sie sei wie eine Mutter für die beiden und ob sie nicht bei ihr wohnen können. Der Frau wird das schließlich zu viel und sie wendet sich an die Bereichsleitung mit der Bitte, den Mädchen die Kontaktaufnahme zu untersagen. Die Bereichsleitung gibt ihr die Verantwortung zurück und fordert sie auf, mit den Mädchen Klartext über ihre Beziehung zu reden. Da die Frau das nicht schafft, ignoriert sie die Kontaktversuche der Mädchen so lange, bis sie abklingen.

Praxisbeispiel 4

(passt auch zum Thema Nähe-Distanz):

Ein Pädagoge hat die Angewohnheit, sich von einem Jungen mit einer schweren kognitiven Beeinträchtigung, der nicht sprechen kann, immer mit einem „Bussi“ zu verabschieden. Er wird von seinen Kolleg:innen mehrfach darauf angesprochen, dass ihnen das als unpassend erscheint und dass sie das Gefühl hätten, es sei irgendwie nicht professionell. Er macht sich nichts aus diesen Rückmeldungen und meint gegenüber den Kolleg:innen, dass sie eben nichts von seiner besonderen Beziehung zu diesem Jungen verstehen. Als eine neue Kollegin ins Team kommt, fällt dieser auf, dass der Fachbetreuer auf seinem Handy ein Bild des Jungen als Bildschirmschoner gespeichert hat, d.h. wenn er das Handy einschaltet, erscheint das Bild. Da ihr dies seltsam erscheint, bespricht sie diese Beobachtungen mit der Leitung. Es folgt ein Gespräch mit dem Mitarbeiter über die Hintergründe. Im Gespräch wird immer deutlicher, dass er sich sehr stark mit dem Kind identifiziert und sich auch in zahlreichen anderen Bereichen sehr diffuse Grenzen zeigen (so ist der Mann z.B. in seinem Dienst gemeinsam mit dem Jungen auf dem Sofa eingeschlafen). Schließlich kommen auch Vorwürfe des

Mitarbeiters, dass alle anderen professionellen Erwachsenen das Kind „völlig falsch behandeln“ und nur er wisse, was der Junge brauche. Das Dienstverhältnis wird einvernehmlich gelöst, da eine professionelle Betreuung des Kindes unter diesen Umständen nicht möglich erscheint.

Privatsphäre als sicherer Ort

Die Stiftung Jupident begleitet Kinder und Jugendliche mit z.T. schwierigen biographischen Hintergründen. Bei den meisten der bei uns fremduntergebrachten Kinder kann auch von mehr oder weniger massiven **Entwicklungsstraumatisierungen** ausgegangen werden. Deshalb ist wichtig, dass die Einrichtungen der Stiftung Jupident, insbesondere die Wohngruppen als **äußere sichere Orte** erlebt werden, in denen sie geschützt sind und sich stabilisieren können.²

Damit Wohngruppen als sichere Orte erlebt werden, müssen folgende Aspekte beachtet werden:

Atmosphäre und Geborgenheit

Ein sicherer Ort ist nur dann gewährleistet, wenn sich die Klient:innen dort auch wohlfühlen können. Die Räumlichkeiten müssen also eine gute Atmosphäre aufweisen, ordentlich aufgeräumt, übersichtlich strukturiert und doch gemütlich sein. Damit Kinder und Jugendliche diesen Ort als den ihrigen empfinden, braucht es passende (auch persönliche) Spielsachen und dass Fotos und Zeichnungen an der Wand hängen, die von den Kindern und Jugendlichen stammen, die

² Schulen, Kindergärten und Tagesbetreuungen sind zwar nicht unbedingt als „private“ Räume zu verstehen, trotzdem sind Kinder und Jugendliche auch in solchen Räumen vor zu viel „Öffentlichkeit“ und vor Einflüssen von „Außen“ zu schützen, d.h. auch diese Orte sollen von den Klient:innen als sicher erlebt werden können!

aktuell in der Wohngruppe leben. (Bzgl. „öffentliche“ Ausstellung von Fotos siehe auch Punkt „Umgang mit Bildern und Fotos von Kindern und Jugendlichen in der Stiftung Jupident“).

Zugang von außen

Für alle Räumlichkeiten, in denen sich Kinder- und Jugendliche aufhalten können und die zu ihrer Privatsphäre gehören, sollte es **Zugangsregeln** geben, die sowohl für die Klient:innen als auch außenstehende Personen klar sein müssen. Z.B. sollen auch jupident-interne Personen nicht einfach eintreten, sondern bei der Türe läuten und warten, bis sie in Empfang genommen werden. Angehörige und sonstige Besucher:innen sollen sich vorher anmelden und Besprechungen nicht im Wohnzimmer stattfinden, wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind).

Personen, die bei Kindern/Jugendlichen zu einem früheren Zeitpunkt an der Traumatisierung mitgewirkt haben, indem sie Ihnen gegenüber zu Täter:innen geworden sind, sollen keinen Zutritt zum Wohnbereich der Klient:innen haben! D.h. wenn es trotzdem persönliche Kontakte zu diesen Personen gibt, dann müssen diese auf „neutralen Boden“ (evtl. auch begleitet) und nicht in der Privatsphäre der Klient:innen stattfinden.

(Schlaf-)Zimmer als Raum für Rückzug und Privatsphäre

- Im Idealfall haben fremduntergebrachte Kinder ein Einzelzimmer und können darüber bestimmen, wer wann Zutritt hat.³ Bei Mehrbettzimmern ist darauf zu achten, dass alle Kinder innerhalb des Zimmers ihren privaten Bereich haben, in den sie sich zurückziehen können und

³ Dieser Standard ist längerfristig anzustreben, insbesondere in den Einrichtungen in Schlins aufgrund der baulichen Struktur der Wohnhäuser und der vorgegebenen Kapazität an Wohnplätzen (noch) nicht immer hundertprozentig umsetzbar.

den sie auch selbst gestalten können. Aus Kinderschutzgründen ist ebenso darauf zu achten, dass der Alters- und Entwicklungsunterschied zwischen den einzelnen Kindern in einem Zimmer nicht zu groß ist.

- Bei Kindern/Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stiftung Jupident haben (also quasi bei uns „wohnen“), sollen diese zumindest bestimmte Zeiten am Tag haben, in denen sie alleine über ihr Zimmer verfügen dürfen und da auch nicht gestört werden.
- Der/die Klient:in soll weitgehend darüber bestimmen dürfen, wer wann (keinen) Zugang zu ihrem Zimmer hat. D.h. Erwachsene und andere Klient:innen klopfen an und warten in der Regel, bis sie hereingebeten werden.⁴
- Das Zimmer wird auch nicht z.B. bei Besichtigung durch Außenstehende einfach ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Kindes/Jugendlichen „hergezeigt“ oder von Betreuungspersonen in Abwesenheit betreten, ohne dass das Kind darüber informiert ist. (z.B. um zu lüften, Wäsche in den Kasten zu räumen etc.)⁵.
- Die Kinder und Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, ihre engere Privatsphäre nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dabei müssen die meisten aber auch unterstützt werden.

⁴ Die Frage, ob Kinder und Jugendliche auch einen Schlüssel für ihr eigenes Zimmer haben sollen, wurde lange diskutiert. Seit 2020 ist dies ein Standard in den vollstationären Kinder- und Jugendgruppen. Die Zimmer können durch die Erwachsenen theoretisch auch von außen geöffnet werden, allerdings sollte das nur in absoluten Notfällen geschehen.

⁵ Als Information gilt natürlich auch, wenn mit den Kindern allgemein und im Rahmen der Aufnahme besprochen wird, wann und unter welchen Bedingungen das Zimmer betreten wird. Die Zustimmung muss dann nicht jedes Mal neu eingeholt werden.

- Das Bett des Kindes/Jugendlichen gehört nicht nur in die Privat-, sondern auch in die ganz individuelle Intimsphäre. Bei Kindern mit Missbrauchserfahrung kann das Bett auch als Tatort eng mit Traumatisierungen verknüpft sein. Die Erwachsenen achten deshalb diese Grenze, indem sie z.B. sich nicht einfach ungefragt auf oder an das Bett setzen und darauf achten, dass keine unpassende oder gar übergriffige Intimität zwischen Erwachsenen und Klient:innen entsteht. Bei Unklarheiten, welcher Kontakt in diesem Kontext angemessen ist, müssen diese im Team besprochen und dokumentiert werden.

Schutz vor Übergriffen durch andere

Am sicheren Ort sollen die Kinder und Jugendlichen bestmöglich davor geschützt sein, (womöglich erneut) Opfer von Übergriffen durch andere zu werden. Übergriffe durch Erwachsene sollten durch die strengen Kinderschutzstandards und durch maximale Transparenz eigentlich ausgeschlossen sein.

Kleine und größere Grenzüberschreitungen vor allem zwischen Kindern und Jugendlichen können aber nie hundertprozentig ausgeschlossen werden, da die Betreuer:innen nicht 24 Stunden täglich alles mitbekommen können. Insbesondere bei sexuellen Übergriffen oder bei massiver Gewalt, die nicht verhindert werden konnten, ist zu hinterfragen, ob dem Opfer weiterhin zumutbar ist, gemeinsam mit dem/der Täter:in an einem Ort zu leben. Die Grenze des Zumutbaren muss bei jedem Fall individuell angesehen werden und hängt auch davon ab, inwieweit der/die übergriffige Klient:in Verantwortung für die Tat übernimmt sowie dem Opfer in Zukunft Sicherheit garantieren kann. Im Zweifelsfall hat der Opferschutz Vorrang und der/die Täter:in kann nicht mehr weiter an diesem Ort betreut werden. Wer Täter:in und wer Opfer ist, kann in ein-

zelnen Fällen mitunter gar nicht immer mit absoluter Sicherheit festgestellt werden.

Praxisbeispiel 5:

Eine Jugendwohngruppe wird von Studierenden einer Ausbildungseinrichtung besucht, die die Stiftung Jupident im Rahmen einer Exkursion besucht. Die diensthabende Betreuerin zeigt die „halböffentlichen“ Räume der Wohngruppe und schließlich auch das Zimmer einer Jugendlichen, die dieses immer sehr schön aufräumt und es in der Vergangenheit auch immer gerne hergezeigt hat, wenn man sie darum gebeten hat. Als die Jugendliche zu Mittag aus der Schule kommt, wird sie von der Betreuerin beiläufig informiert, dass ihr Zimmer den Studierenden gezeigt wurde und die Betreuerin entschuldigt sich noch, dass sie vergessen hat, vorher zu fragen. Es kommt augenblicklich zur Eskalation. Das Mädchen weint und beschimpft die Betreuerin. Erst nach einigen Stunden hat sich die Situation soweit beruhigt, dass die beiden noch einmal besprechen können, was da genau passiert ist. Die Jugendliche meint, sie zeige ihr Zimmer gerne her, dass aber Leute in ihrer Abwesenheit ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung das Zimmer betreten, sei für sie unerträglich. Die Betreuerin entschuldigt sich noch einmal und verspricht ihr, dass das nie wieder vorkommen wird. Im Team wird der Fall diskutiert und beschlossen, an Außenstehende generell keine aktuell bewohnten Zimmer mehr herzuzeigen.

Praxisbeispiel 6 (nicht Jupident, passt auch zum Thema Nähe-Distanz):

Eine junge Betreuerin in einer Kinderwohngruppe bemüht sich, mit einem neu aufgenommenen 10-jährigen Jungen, der während des Tages immer sehr zurückgezogen und verschlossen wirkt, besser in Kontakt zu kommen. Eines Abends fragt der Junge die Betreuerin, ob sie sich nicht an sein Bett setzen und sein Lieblingsbuch vorlesen könne, das er von zuhause mitgebracht

hat. Sie macht das und der Junge fragt von da an bei jedem ihrer Nachtdienste, ob sie das wieder so machen könne. Die Betreuerin hat den Eindruck, dass der Junge diesen Kontakt immer sehr genießt und dass das der einzige Moment am Tag ist, an dem er so etwas wie Nähe zu einer anderen Person zulassen kann. Bei einer internen Schulung zum Thema Nähe und Distanz fragt sie eine Leitungsperson, ob dieses Ritual aus professioneller Sicht schon in Ordnung sei. Die Leitungsperson meint, dass dies aus Kinderschutzgründen nicht ideal sei und dass sie doch mit einem Stuhl an sein Bett setzen soll, damit ihr niemand einen Übergriff auf die Intimsphäre des Kindes vorwerfen könne. Sie macht das so in ihrem nächsten Dienst. Der Junge wirkt von dieser Handlung der Betreuerin sehr irritiert und fragt von diesem Tag an nie wieder, ob sie ihm eine Geschichte vorliest.

[Anm.: Wir sehen diese Geschichte nicht als Best Practice sondern eher als „abschreckendes“ Beispiel, da weder mit dem Kind über das Ritual gesprochen wurde, noch im Team darüber diskutiert wurde, ob andere es als angemessen empfinden oder nicht. Mit dem Verbot ist die Leitung zwar „auf der sicheren Seite“, für die Beziehung zwischen Betreuerin und Kind sowie für den „sicheren Ort“ des Jungen hat das aber offenbar fatale Folgen...].

Umgang mit Nacktheit und Schamgefühl

Kinder werden nicht mit der Fähigkeit geboren, ihre eigene Intimsphäre zu schützen und angemessen damit umzugehen. Vielmehr entsteht so etwas wie Schamgefühl erst im Laufe der psychosexuellen Entwicklung (bei den meisten Kindern zwischen drei und sechs Jahren) und das, was als angemessen und normal erlebt wird, hängt

stark von Sozialisation und von kulturellen Hintergründen ab

Bezüglich des Themas Nacktheit vor anderen erleben wir bei unseren Klient:innen daher große Unterschiede – von übertriebener Schamhaftigkeit (z.B. ein 13jähriger möchte auch im Hochsommer keine kurzen Hosen anziehen) bis zum völligen Fehlen jeglichen Schamgefühls (11jähriger zeigt der Betreuerin stolz seine ersten Schamhaare, 16jähriger geht nur mit einem Handtuch umwickelt „oben-ohne“ über den Gang ins Bad...).

Hinzu kommt, dass der Kontext professionelle Betreuung keine „natürliche“ Situation ist. Die Kinder und Jugendlichen leben bei uns in der Regel nicht mit ihren Geschwistern zusammen und die Betreuungspersonen sind nicht ihre Eltern. Daher ist die Freizügigkeit, die im familiären Kontext völlig angemessen und entwicklungsförderlich sein kann, für eine Jugendgruppe nicht unbedingt passend.

Um den Kindern ein möglichst „natürliches“ Schamgefühl zu vermitteln und übergriffige Situationen zu vermeiden, versuchen wir eine Balance zu halten zwischen hohem Respekt vor der Intimsphäre einerseits, und der Vermeidung von Beschämung sowie übertriebener Schamhaftigkeit andererseits. Der Grat für diesen pädagogischen Balanceakt ist oft schmal.

Dazu gelten folgende Leitlinien:

- Die Kinder und Jugendlichen müssen die Sicherheit haben, dass sie bei Verrichtungen wie Umziehen, Duschen, Baden, WC, Intimpflege etc. vor dem Einblick durch andere geschützt sind.
- Benötigt ein Kind/Jugendlicher aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung oder allgemein aufgrund seiner Entwicklung Hilfe bei diesen Verrichtungen, so ist die Hilfe eine (legitimierte) Grenzüber-

schreitung, bei der die auf Seite 1 formulierten Kriterien beachtet werden müssen. Zudem ist alles daran zu setzen, dass der/die Klient:in es mittel- oder längerfristig lernt, ohne diese Hilfe auszukommen. (Natürlich kann es in seltenen Fällen auch Klient:innen geben, die diese Selbständigkeit nie in vollem Ausmaß, vielleicht aber zum Teil erreichen werden).

- Wenn bei Klient:innen eher mangelndes Schamgefühl beobachtet wird und die Intimsphäre ist nicht ausreichend geschützt, so müssen die Erwachsenen dafür sorgen, dass dieser Schutz gewährleistet ist und gemeinsam mit dem Klient:innen ein angemessenes Schamgefühl als Entwicklungsziel verfolgen.⁶
- Zum Kriterium „so schonend wie möglich“ kann (vor allem bei bereits pubertierenden Klient:innen!) auch gehören, dass die unterstützende Person das gleiche Geschlecht wie die betroffene Person hat.⁷ Diese Frage muss auf jeden Fall im Team diskutiert werden.
- Wenn ungefähr gleichaltrige, kognitiv und körperlich ähnlich entwickelte Kinder/Jugendliche des gleichen

Geschlechts sich (z.B. im Sportunterricht) gemeinsam umziehen oder duschen, so kann das toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass das wirklich der freie Wille von allen ist und keine übergriffige Situation vorliegt (z.B. der eine zieht sich vor dem anderen aus, ohne zu wissen, ob das für den anderen in Ordnung ist).⁸ Kindern und Jugendlichen, die das explizit nicht wollen, müssen Alternativen zum Umziehen, Duschen etc. vor anderen angeboten werden.

- Bei größeren Alters- und Entwicklungsunterschieden zwischen den Klient:innen sind wir in diesem Bereich eher vorsichtig und versuchen solche Situationen eher zu vermeiden.
- Im (halb)öffentlichen Bereich von Wohngruppen gilt eine gewisse „Kleiderordnung“ (z.B. Kinder und Jugendliche laufen nicht in Unterwäsche oder allzu „luftigem“ Pyjama durch den Gang oder im Wohnzimmer herum).
- Die Unterwäsche von Kindern und insbesondere von Jugendlichen liegt nicht im halböffentlichen Bereich herum und wird auch nicht da aufgehängt.

⁶ Insbesondere bei kognitiv beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen kann es auch vorkommen, dass ein Gefühl der Scham nur sehr langfristig oder überhaupt nicht entwickelt werden kann. Das mittelfristige Entwicklungsziel muss in solchen Fällen die Erlangung der kognitiven Fähigkeit bzw. Fertigkeit sein, sich bzgl. Nacktheit an vorgegeben soziale Normen zu halten und die eigene Intimsphäre dadurch zu schützen. Ob der/die Klient/in dadurch längerfristig ein „inneres“ Gefühl der Scham entwickelt, kann nicht in allen Fällen garantiert werden, ist aber auch nicht notwendig.

⁷ Aufgrund des geringen Männeranteils in pädagogischen Berufen sind Jungen in diesem Punkt oft benachteiligt. Sollte es unumgänglich sein, dass die Hilfeleistung von einer Person des anderen Geschlechts erfolgt, so muss dies als Begründung eben genau dokumentiert werden.

⁸ In der internen Arbeitsgruppe zu diesem Thema wurde auch der Aspekt diskutiert, dass ein gewisses Interesse daran, wie andere nackt aussehen, oder das Bedürfnis sich zu „präsentieren“ auch normal und wichtig für die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein kann. So lange niemand dabei zu Schaden kommt und ein Übergriff weitgehend ausgeschlossen werden kann, ist daher auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Kinder und Jugendliche diese Erfahrung machen.

Praxisbeispiel 7:

Ein 13-jähriger hat sich nach einem Konflikt in der Wohngruppe ins Badezimmer eingeschlossen, wo er tobt und herumschreit. Durch die Tür hört man, dass er offenbar auch Dinge herumwirft und gegen die Duschwand trommelt. Die Pädagogin, die das mitbekommt, versucht durch die Tür mit dem Jungen ins Gespräch zu kommen, was ihr nicht gelingt. Schließlich fordert sie ihn auf, damit aufzuhören, Dinge herumzuwerfen und kaputt zu machen. Als es darauf hinter der Tür noch lauter wird, sagt die Be-

treuerin: „Ich zähle jetzt langsam auf 10, und dann kommst du heraus, sonst komme ich hinein zu dir!“. Da es von seiner Seite keine Reaktion mehr gibt, zählt sie auf 10, schließt die Tür mit dem Notschlüssel auf und geht hinein. Erstaunt stellt sie fest, dass der verblüffte und inzwischen ruhige Junge völlig nackt vor der Dusche steht. Sie geht sofort wieder hinaus, macht die Tür hinter sich zu und sagt dem Jungen noch einmal, dass er sich anziehen und herauskommen soll. Als sich alles beruhigt hat, sucht sie das Gespräch mit dem Jungen unter vier Augen. Sie klärt mit ihm die Situation, entschuldigt sich, dass sie das Badezimmer aufgesperrt hat, erklärt aber auch ihre Gründe und dass sie nicht wusste, dass er nackt war. Der Junge zeigt dafür Verständnis. Die Betreuerin verständigt kurz telefonisch ihre Bereichsleitung über den Vorfall und dokumentiert ihn als Tagesmeldung in der Rubrik „Sexuelle Grenzüberschreitung“. Die Bereichsleitung lässt sich in den nächsten Tagen vom Jungen den Vorfall aus seiner Sicht noch einmal schildern und die Darstellungen decken sich. Das Kinderschutz-prozedere wird mit einem Kommentar der Bereichsleitung abgeschlossen, dass die Pädagogin sehr korrekt und vorbildhaft gehandelt hat.

Medizinische Pflege und Intimsphäre

Eng mit diesem Thema zusammen hängt die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn pflegerische oder medizinische Behandlungen erforderlich sind, die den Intimbereich von Klient:innen tangieren, und der/die Klient:in ist aufgrund seiner Entwicklung nicht in der Lage diese eigenständig durchzuführen (z.B. Reinigung/Pflege im Intimbereich, Einlagen wechseln, PEG-Sonde wechseln...). Insbesondere bei kognitiv beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, die über keine oder nur sehr eingeschränkte Verbalsprache verfügen, besteht die Gefahr, dass (nicht unbedingt absichtlich) übergriffig gehandelt wird.

Auch solche Handlungen können als legitimierte Grenzüberschreitungen betrachtet werden, wenn zusätzlich zu den unter dem Punkt „Nacktheit und Schamgefühl“ genannten noch spezielle Kriterien beachtet werden⁹:

- Die Vorgangsweise muss genau auf die pflegebedürftige Person abgestimmt, festgelegt und im Team besprochen werden und diese soll sich auch darauf verlassen können, dass es alle ungefähr gleich machen.
- Der/die Klient:in ist darauf vorbereitet, was (evtl. auch warum was) als nächstes kommt und erhält genug Zeit sich darauf einzustellen.
- Die unbedingte Voraussetzung für die pflegerischen Handlungen ist, dass ein **guter Kontakt zwischen der pflegenden Person und den Klient:innen** besteht

⁹ Auch die Mundhöhle oder das Innere der Ohren, die an sich nichts mit dem Thema Nacktheit zu tun haben, können in gewisser Weise als höchstpersönlicher Intimbereich gesehen werden, bei dem diese Punkte beachtet werden müssen.

und dass gut darauf geachtet wird, dass der/die Klient:in auch bereit ist.

- Der Intimbereich ist so gut wie möglich geschützt vor Berührung und Einblick und die pflegerische Handlung auf das Notwendige beschränkt.
- Jeder Handlungsschritt wird angekündigt und verbal begleitet.
- Wünscht sich der/die Klient:in, dass die pflegerische Handlung von einer bestimmten Person (nicht) gemacht wird, so ist dieser Wunsch im Team zu besprechen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Werden vonseiten der pflegebedürftigen Person Signale von Widerstand, Scham oder Angst wahrgenommen, so liegt das meistens an mangelndem **Kontakt** oder zu wenig angepasstem **Timing**, was im Team reflektiert werden muss.

Alle diese Punkte entsprechen dem Marte-Meo-Ansatz und können nach dieser Methode geübt und trainiert werden. Besonders Betreuungspersonen, die viel im pflegerischen Bereich tätig sind, wird dringend empfohlen, sich damit auseinander zu setzen und nach Möglichkeit sich in diesem Bereich auch weiterzubilden (z.B. Practitioner-Kurs).

Praxisbeispiel 8:

Ein 15-jähriger Junge mit einer kognitiven Beeinträchtigung wird in eine Jugendwohngruppe aufgenommen. Die Betreuung gestaltet sich sehr schwierig, da die Wohngruppe an sich für Jugendliche mit einem höheren Selbständigkeitsgrad ausgerichtet ist und daher auch über kein Pflegepersonal verfügt. Ein besonders schwieriges Thema stellt die WC-Hygiene des Jungen dar. Er kotet gelegentlich während des Tages ein oder geht aufs WC, ohne sich danach ausrei-

chend zu reinigen. Dass man das dann auch riechen kann oder dass das WC nach Benützen verunreinigt ist, trägt nicht unbedingt zur Beliebtheit bei den Mitbewohner:innen bei. Das Betreuungsteam überlegt sich, wie es mit dem Dilemma umgehen soll, dass der Junge offenbar Anleitung und Kontrolle im Bereich WC-Hygiene braucht und andererseits seine Intimsphäre gewahrt bleiben soll. Da eine Weiterführung der Betreuung ohne eine Veränderung der sich immer mehr zuspitzenden Situation nicht vorstellbar ist, entscheidet sich das Team, mit dem Jungen die notwendigen Fähigkeiten zu trainieren und ihn auch anzuleiten. Neben der regelmäßigen Erinnerung durch die pädagogischen Fachkräfte wird ein einfaches Belohnungssystem eingerichtet, das ihm einen Anreiz schaffen soll, aufs Klo zu gehen, wenn er etwas spürt. Das heikelste Thema der Reinigung wird vom einzigen männlichen Teammitglied übernommen. Er erklärte sich bereit, dass er für einige Zeit in seinen Diensten mit dem Jungen ein WC- und Duschtraining durchführt, bei dem er ihn Schritt für Schritt anleitet und auch kontrolliert, ob er sauber ist. Die Idee wird mit dem Jungen besprochen, der keine Einwände hat und sich sogar über das Belohnungssystem und die Extra-Zuwendung durch den Betreuer freut. Der Mitarbeiter bespricht diese geplante Vorgangsweise auch mit den Eltern des Jungen sowie mit der Bereichsleitung und Geschäftsführung, die ihm alle die Zustimmung geben. Das Prozedere wird noch einmal im Team besprochen, als Tagesmeldung dokumentiert und von der Leitung noch einmal schriftlich bestätigt. Der Junge zeigt große Freude und Motivation bei der Durchführung – vor allem bzgl. des Belohnungssystems. Nach kürzester Zeit berichtet der Junge voller Stolz, wenn er auf dem Klo war und vergisst irgendwann sogar, dass er dafür eine Belohnung bekommen sollte. Nach wenigen Wochen sind weder Erinnerung, noch Anleitung, Kontrolle und Belohnung nötig, der Junge kotet nicht mehr

ein und schafft die Reinigung ohne Hilfe, weshalb die Unterstützung wieder beendet wird.

(Anm.: Diese Erfolgsgeschichte war nur möglich, weil der Kollege sich freiwillig zu einer Überschreitung dieser heiklen Grenze bereit erklärt hat und auch persönlich keine Schwierigkeit damit hatte. Eine Verpflichtung zu diesen Handlungen durch die Leitung wäre in diesem Betreuungskontext nicht zulässig, auch wenn die Beendigung der Betreuung die einzige Alternative war. In einer pflegerisch ausgestatteten Einrichtung wie den Intensivgruppen wäre dies noch einmal anders zu bewerten. Dort kann es zum Betreuungsalltag gehören, dass Kindern bei der Reinigung geholfen werden muss).

Praxisbeispiel 9:

Ein 9-jähriger Junge, der in einer Wohngruppe lebt, berichtet seiner Mama, dass er ein brennendes Gefühl und eine Rötung an seinem Penis habe. Die Mama bittet die pädagogischen Fachkräfte darum, mit ihrem Sohn einen Arzt aufzusuchen. Dem Jungen ist dies anfangs sehr peinlich, im Gespräch kann er jedoch eine männliche Betreuungsperson benennen, mit der er den Arzttermin wahrnehmen möchte. In Folge muss der Junge täglich mit einer Salbe am Penis behandelt werden. Mit dem Jungen gemeinsam wird vereinbart, dass er dazu in der Gruppe von einer männlichen Betreuungsperson angeleitet wird, bis er selbst dazu in der Lage ist und keine Unterstützung mehr braucht. Die Informationen werden an das gesamte Team weitergegeben und schriftlich festgehalten.

Individuelle und kollektive Privatsphäre vs. Aufsichtspflicht

Kinder und vor allem Jugendliche haben ein Recht darauf, auch einmal für sich zu sein und nicht ständig von Erwachsenen kontrolliert, beaufsichtigt, beobachtet etc. zu werden. Wie in den Ausführungen zum sicheren Ort schon beschrieben, braucht es dafür auch Räume, in die sich die Kinder/Jugendlichen alleine oder gemeinsam mit anderen aus der Aufsicht der Erwachsenen zurückziehen und die sie selbstbestimmt gestalten können. Diese Räume können sich vor allem bei Jugendlichen auch außerhalb der Wohngruppe oder außerhalb der Stiftung Jupident befinden. Im Sinne der „wachsamen Sorge“ bleiben diese Räume weitgehend unangetastet und unkontrolliert, solange es keine Hinweise darauf gibt, dass sie für schädliches oder schädigendes Verhalten missbraucht werden. Die pädagogischen Fachkräfte verletzen dadurch nicht ihre Aufsichtspflicht, sondern sie fahren ihre Präsenz bewusst auf ein notwendiges Minimum herunter, um eine selbstbestimmte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Bei Hinweisen auf Gefährdungen kann und muss die Präsenz jederzeit wieder erhöht werden.

Das heißt, das Recht auf diese Art von Privatsphäre ist kein absolutes, sondern ist bei bestimmten Gefährdungen dem Recht auf **Schutz** untergeordnet. Auch kann in manchen Fällen (insbesondere bei jüngeren Kindern) **Kontrolle** eine notwendige **Hilfestellung** bei noch nicht ausreichend vorhandener Selbständigkeit darstellen.

Etwaige kontrollierende Eingriffe in die Privatsphäre der Kinder und Jugendliche müssen aber gut gerechtfertigt sowie für die Klient:innen maximal transparent sein und im besten Fall im Einvernehmen mit der Klientin/dem Klienten erfolgen. Eine

Kontrolle von persönlichen Bereichen wie Handy, Schultasche, Kleiderkasten ohne **Anwesenheit** des Kindes/Jugendlichen darf nur bei Hinweisen auf massive Gefährdung und Gefahr im Verzug erfolgen, ist also nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig.

Sexualität, Intim- und Privatsphäre

Der Umgang mit Intim- und Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Thema Sexualität wird in der **Leitlinie Sexualpädagogik** ausführlich behandelt. Dabei ging es vor allem um das Thema, dass der Schutz der eigenen Intimsphäre sowie das Recht auf Intimsphäre (in Zusammenhang mit Themen wie Selbstbefriedigung) wesentliche sexualpädagogische Themen darstellen. Bzgl. des Anliegens der Jugendlichen, dass es auch in Wohngruppen Möglichkeit von Privat- und Intimsphäre für sexuelle Kontakte zu zweit geben soll, wurden genaue Kriterien erarbeitet.

Privat-/Intimsphäre und digitale Medien

Auch bzgl. dieses Themas sei auf die eigene pädagogische Leitlinie **Umgang mit Neuen Medien** und auf die Arbeitsgruppe, die sich damit befasst, verwiesen. Eine große Rolle spielen in diesem Zusammenhang die **Handys** der Klient:innen, die an sich als geschützte Privatsphäre zu respektieren sind, andererseits nach bestimmten Kriterien auch der Aufsichtspflicht der Betreuenden unterliegen. Die Leitlinie gibt Auskunft, wie in den einzelnen Fällen mit diesem Dilemma umgegangen werden kann.

Ein weiteres Thema ist die Frage, wie Kinder und Jugendliche davor geschützt werden können, ihre Privat- (und manchmal leider

auch Intim-)sphäre über **soziale Medien** in die Öffentlichkeit des Internets zu tragen, was unabsehbare Folgen für die Klient:innen nach sich ziehen kann.

Umgang mit Bildern und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen

Im Gruppen- oder Schulalltag werden gelegentlich Fotos, manchmal sogar kleine Videos von Kindern und Jugendlichen erstellt. In der Regel geht es dabei um Freizeitaktivitäten und Feierlichkeiten der Gruppe/Klasse, die in Fotoalben dokumentiert werden, um die Dekoration der Gruppenräume durch Bilder von Bewohner:innen oder um die bildliche Unterstützung bei der Erlernung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Immer öfter werden auch Videos und Fotos für diagnostische oder therapeutische Zwecke erstellt, die die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unterstützen und erleichtern sollen (z.B. Marte Meo).

Als zunehmend problematisch wird gesehen, wenn Bildmaterial von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen betreut werden, einer kleineren oder größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. auf der Homepage oder im Jupidu. Gleichzeitig wäre es aber nicht im Interesse der meisten Klient:innen, wenn „ihre“ Bilder von jeglicher Öffentlichkeit ausgeschlossen und sie dadurch medial „unsichtbar“ gemacht würden. In der heutigen Mediengesellschaft ist es auch ein Bedürfnis der meisten Kinder und Jugendlichen, sich einer Öffentlichkeit zu präsentieren und gesehen zu werden (Stichwort Facebook, Instagram etc.).

Um sowohl diesen Interessen der Kinder und Jugendlichen als auch komplexen Themenfeldern wie Datenschutz, Persönlich-

keitsrechte (zu denen auch das Recht am eigenen Bild gehört) und allgemein dem Schutz der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, verfolgt die Stiftung Jupident folgende Grundsätze:

- Es werden grundsätzlich keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen erstellt, die dazu geeignet wären, sie in irgendeiner Weise **bloßzustellen**, zu **beschämen** oder in ihrer **Privatsphäre zur Schau zu stellen**. Die Abbildung der **Intimsphäre** ist generell unzulässig¹⁰.
- Es werden keine Aufnahmen ohne die **ausdrückliche Zustimmung** der Kinder und Jugendlichen erstellt, die abgebildet werden. (Bei einem „Schnappschuss“ muss diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden. Wird sie von einer abgebildeten Person verweigert, dann ist die Aufnahme zu löschen).
- Die Dekoration der Gruppen- oder Klassenräumlichkeiten erfolgt im Wesentlichen mit Bildern von Kindern- und Jugendlichen, die aktuell in dieser Gruppe/Klasse betreut werden. Wenn auf einzelnen Aufnahmen auch „Ehemalige“ zu sehen sind, dann ist das mit deren Einverständnis zunächst zulässig. Nach einer angemessenen Zeit (Richtwert 1 bis 2 Jahre) sind auch diese Bilder durch aktuelle zu ersetzen.
- In den **„öffentlichen“ Räumen** Stiftung Jupident (dazu gehören auch Büroräume) hängen keine Bilder von Klient:innen, sondern Bilder von Kindern und Jugendlichen, die für diesen Zweck rechtlich freigegeben wurden.
- Bei Videoaufnahmen oder Fotos, die in **therapeutischen, pädagogischen**

¹⁰ Zur besseren Illustration: Kinder/Jugendliche in Badebekleidung können je nach Art der Abbildung in der Beurteilung einen Grenzfall darstellen, Kinder/Jugendliche in Unterbekleidung oder Pyjama sind von vornherein ein NoGo!

oder Ausbildungskontexten verwendet werden, muss vorher zusätzlich zur Zustimmung durch die Klient:innen auch die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern bzw. Obsorgeberechtigten eingeholt werden. In diesem Rahmen müssen die Obsorgeberechtigten auch genau darüber informiert werden, wozu das Material erstellt wird und in welchem Kontext es verwendet wird. Wird die Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, so ist das Bildmaterial zu löschen. Verlassen die abgebildeten Klient:innen die Einrichtung, so sind die Aufnahmen auch zu löschen, sofern von den Klient:innen und deren Obsorgeberechtigten nicht ausdrücklich etwas anderes genehmigt wurde.

- Auf der **Homepage** der Stiftung Jupident sind seit 2018 keine Alltagsbilder von Klient:innen mehr zu sehen, sondern ausschließlich Symbolbilder von Kindern und Jugendlichen, die für solche Zwecke freigegeben wurden.
- In der internen Zeitschrift **Jupidu** können sich Kinder und Jugendliche selbst präsentieren mit Bildern, in denen der Fokus auf ihren Aktivitäten, Fähigkeiten und Ressourcen liegt – Voraussetzung ist immer die ausdrückliche Zustimmung der Klient:innen sowie ihrer Obsorgeberechtigten¹¹). Je persönlicher und privater das Thema ist, desto „anonymer“ müssen die Klient:innen auf den Bildern dargestellt sein (nicht in Großaufnahme, nicht frontal, ohne vollen Namen, abgewendet, in einer größeren Gruppe, verschwommen...). Für Artikel, die einen problemorientierten oder kritischen Einschlag haben, dürfen keine Bilder von Klient:innen verwendet werden.

¹¹ In den meisten Einrichtungen der Stiftung Jupident wird diese grundsätzliche Zustimmung schriftlich bei der Aufnahme der Klient:innen eingeholt. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich vor der Veröffentlichung noch einmal nachzufragen, ob diese Zustimmung für ein konkretes Bild noch gilt.